

Landgemeindeordnung

für das

Königreich Sachsen

vom 7. November 1838.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben für nöthig befunden, die Verhältnisse der Landgemeinden in Unserm Königreiche durch ein allgemeines Gesetz zu ordnen, und verfügen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, durch gegenwärtige

Landgemeindeordnung,

wie folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Grundlage der Gemeindeverfassung.

Alle Landgemeinden des Königreichs Sachsen haben sich nach dieser Gemeindeordnung zu achten und sind danach zu beurtheilen.

Dieser §. entspricht dem gleichbezeichneten im Entwurfe I.

Die Landgemeindeordnung ist auf alle Landgemeinden, ohne Unterschied, ob sie bisher schon eine selbstständige Gemeindeverwaltung gehabt haben oder nicht, zur Anwendung zu bringen und ist dies um so nothwendiger erschienen, als diese Landgemeindeordnung nicht bloß Bestimmungen über die innere Einrichtung der Gemeinden, sondern auch über ihre Verhältnisse nach Außen hin enthält, woran es zeither gefehlt hat, durch §. 2 und 3 ist aber Vorkehrung getroffen worden, daß bei einzelnen Gemeinden solche Bestimmungen der Landgemeindeordnung außer Anwendung gelassen werden können, welche nicht passend für selbige gefunden worden. (I. Verhandl. d. II. K. S. 161 fg. Mittheil. über die Verhandlungen des Landtages. S. 4609.)

Wegen des Eintritts der Wirksamkeit der Landgemeindeordnung s. unten die Ausführungsverordn. §. 1 und 27 und wegen der kleinern Städte, welche statt der Städteordnung die Landgemeindeordnung an-